

# Satzung

Vereinsatzung des Berliner Chores CANTUS DOMUS e. V.

(in der Fassung der Änderung vom 11. Oktober 2018, beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 11. Oktober 2018 im Gemeindesaal der Lietzensee-Gemeinde in Berlin)

## Präambel

In dem Bewusstsein, als Gemeinschaft junger Menschen in einem Chorensemble gemeinsam zu singen, in dem Bestreben, geistliche und weltliche Werke der Chormusik einzustudieren, aufzuführen und zu erleben, und mit dem Selbstverständnis, durch die Musik jenseits aller sozialen, sprachlichen und staatlichen Grenzen auch dem Bewusstsein musikalisch kultureller Verbundenheit, dem Respekt vor kultureller Vielfalt und der Stärkung gegenseitiger Achtung der Menschen zu dienen, haben wir Folgendes beschlossen:

## § 1 Name, Sitz

Der Verein (für „Verein“ steht in den folgenden Passagen - seinem Zweck entsprechend - häufig das Wort „Chor“) führt den Namen „CANTUS DOMUS“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „CANTUS DOMUS e. V.“

Der Chor hat seinen Sitz in Berlin.

## § 2 Zweck, Selbstlosigkeit

(1) Zweck des Chores ist die Erarbeitung, Aufführung und Pflege von Chormusik.

Der Chor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese liegen insbesondere in der Darbietung des Chorgesanges, musikalischer Entfaltung und der Mitgestaltung der kulturellen Landschaft.

(2) Der Chor ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erzielung von Gewinnen wird nicht angestrebt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Insbesondere erhalten die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Chores.

## § 3 Mitgliedschaft, Chorleiter, Beiträge

(1) Mitglied des Chores kann jeder junge Mensch werden, der die notwendigen musikalischen und menschlichen Eigenschaften mitbringt. Über die Aufnahme entscheidet der Chorvorstand unter Rücksprache mit dem Chorleiter. Der Chorleiter (alle Bezeichnungen für Funktionsträger des Vereins sollen die weibliche und männliche Form beinhalten) ist nicht Mitglied des Vereins; er ist für die musikalische Leitung verantwortlich.

(2) Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder in der Mitgliederversammlung.

(3) Jedes Chormitglied hat regelmäßig einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist rechtzeitig durch die Chormitglieder (Mitgliederversammlung)

festzulegen oder zu ändern. Sie soll sich an den anstehenden Projekten und der finanziellen Belastbarkeit der Chormitglieder orientieren.

(4) Wegen wichtiger Prüfungen, Auslandsaufenthalte, beruflicher Verpflichtungen oder anderer außergewöhnlicher Umstände kann die Mitgliedschaft über einen längeren Zeitraum ruhen. Die ruhende Mitgliedschaft ist beim Vorstand oder in der Mitgliederversammlung zu beantragen und soll in der Regel nicht weniger als sechs Monate dauern. Für ruhende Mitglieder gilt der halbe ermäßigte Mitgliedsbeitrag.

(5) Bei wiederholten oder eklatanten Verstößen gegen die Satzung oder bei schuldhafter und grober Verletzung der Interessen des Vereins kann jedes Mitglied von der Mitgliedschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Aussprache und unter Rücksprache mit dem Chorleiter. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

### § 3a Fördermitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann die Arbeit des Vereins durch eine Fördermitgliedschaft finanziell unterstützen. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und haben außer der Beitragspflicht keine weiteren Rechte und Pflichten. Die Höhe des Förderbeitrages liegt im Ermessen des Fördermitglieds. Die Mitgliederversammlung kann einen jährlichen Mindestbeitrag für Fördermitglieder festlegen. Der Vorstand entscheidet über die formlos bei einem Mitglied des Vorstandes zu beantragende Fördermitgliedschaft. Die Fördermitgliedschaft kann von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Förderbeiträge besteht nicht.

### § 4 Chorvorstand, Geschäftsjahr

(1) Der Chorvorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus drei (Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Finanzwart), fünf oder sieben Mitgliedern. Der Chorleiter nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer eines Jahres, gerechnet von der Wahl an, gewählt; Abweichungen hinsichtlich der Amtsdauer sind vor der Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Ein Geschäftsjahr beträgt ein Kalenderjahr. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Jedes Chormitglied ist aktiv und passiv (Minderjährige bedürfen der Erlaubnis ihrer gesetzlichen Vertreter) wahlberechtigt.

(3) Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung (Minderjährige bedürfen der Erlaubnis ihrer gesetzlichen Vertreter) des Vereins berechtigt.

(4) Neben dem Vorstand können für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellt werden. Die Vertretungsmacht dieses besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(6) Der Vorstand haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen. Den Grad der Fahrlässigkeit stellt die Mitgliederversammlung fest.

(7) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die einzelnen Vorstandsmitglieder eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten, jedoch maximal den in § 31a BGB genannten Betrag.

## § 5 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge fest (§ 3 Abs. 3). Sie wählt den Vorstand, fasst Beschlüsse über Satzungsänderungen, über den Ausschluss von Mitgliedern und über die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Hierzu lädt der Vorstand alle Mitglieder in Textform mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Chores erforderlich ist oder die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der aktiven (nicht ruhenden) Mitglieder anwesend sind. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen sind hierbei in die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen einzuberechnen.

Ein Vereinsausschluss erfordert die Stimmen der Mehrheit der Vereinsmitglieder.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder oder eine der von der Wahl direkt betroffenen Personen es verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

## § 6 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift soll jedem Chormitglied zugänglich gemacht werden.

## § 7 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in § 5 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Chorverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Diese Satzung des Berliner Chores CANTUS DOMUS wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 18. November 2000 beschlossen.